

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Per E-mail an:
rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2017

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) wurde am 2. Juni 2017 zur Vernehmlassung zum Entwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese hiermit fristgerecht wahr.

Für asut, den führenden Verband der Telekommunikationsbranche in der Schweiz und seine Mitglieder sind eine funktionierende Kommunikationsinfrastruktur und die dazu notwendige Energieversorgung eine zentrale Voraussetzung für die Zufriedenstellung der Bedürfnisse der Bevölkerung und einen weiterhin erfolgreichen Wirtschaftsstandort Schweiz. Der Digitalisierungsprozess ist in vollem Gange und erfordert einen laufenden und kontinuierlichen Neu- und Ausbau sowie Anpassungen der Netzinfrastrukturen an die aktuellen Technologien.

Bei Neu- und Ausbau oder bei Anpassungen von Netzinfrastrukturen ist eine Durchleitung und dementsprechend Nutzung und Inanspruchnahme von Grundstücken Privater oftmals unabdingbar. Bei vielen der bereits vor mehreren Jahrzehnten abgeschlossenen Durchleitungsverträgen stehen nun Vertragsverlängerungen oder -erneuerungen an und die betroffenen Netzinfrastrukturbetreiber (wie Bsp. Telekom-Provider, Energieversorger etc.) müssen vermehrt feststellen, dass eine einvernehmliche Vereinbarung zu tragbaren Konditionen oft nicht mehr möglich ist, so dass ein Enteignungsverfahren zur Sicherstellung des Netzbetriebs eingeleitet werden muss. Dies immer unter der Bedingung, die Eingriffe auf das zwingend notwendige zu beschränken.

asut begrüsst die im Rahmen der Teilrevision des Enteignungsgesetzes vorgesehenen Änderungen und Anpassungen des Gesetzes an die heutigen Bedürfnisse bis auf wenige Punkte weitestgehend. Zudem begrüsst asut, dass die Motion Ritter 12.3196 eingehend geprüft und das Anliegen einer Neuordnung der Entschädigung für die Enteignung bei Kulturland schlussendlich verworfen wurde. Eine solche Lösung hätte weder als zweckmässig noch als praktikabel beurteilt werden können. Zumal eine solche Regelung den verfassungsmässigen Vorgaben des Gewinnerzielungsverbots, der Rechtsgleichheit und des Willkürverbots widersprechen würde.

Bei folgenden Artikeln schlägt asut eine Streichung respektive eine Präzisierung vor:

Art. 26 Abs. 2 EntG:

Im Art. 26 Abs 2 EntG wird der Grundsatz konkretisiert, wonach Enteignete nicht schlechter-, aber auch nicht bessergestellt werden sollen als ohne Enteignung.

Neu explizit vorgesehen ist der Fall der Vorteilsanrechnung, wonach enteignungsbedingte Vor- und Nachteile zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen sind. Ausdrücklich genannt wird der Fall, dass im Rahmen eines Nationalstrassen- oder Eisenbahnprojektes alte öffentliche Leitungen verlegt und durch neue Leitungen ersetzt werden müssen und den Enteigneten in Form von Einsparungen von Unterhalts- und Erneuerungskosten beträchtliche Vorteile erwachsen (S. 20 des erläuternden Berichts).

Diese neue Regelung ist überflüssig und bringt zusätzliche Unsicherheiten mit sich. Müssen Leitungen oder Leitungsbestandteile verlegt und ersetzt werden, werden konsequenterweise möglichst moderne Ersatzteile eingesetzt. Der Einsatz dieser modernen Bestandteile führt aber nicht in jedem Fall dazu, dass die Unterhaltskosten sinken. Häufig sind modernere Technologien auf Grund ihrer Komplexität anfälliger als ältere Leitungen, die sich über Jahrzehnte bewährt haben sowie zuverlässig und wertebeständig sind. Diese neue Regelung würde zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen, da regelmässig Uneinigkeit darüber bestehen dürfte, ob der Ersatz einer Anlage überhaupt einen Vorteil darstellt und wenn ja, wie dieser Vorteil zu veranschlagen ist. Insbesondere bei Bahnprojekten ist damit zu rechnen, dass die Bauherren, die gemäss Eisenbahngesetz die Kosten bahnbedingter Verlegungen von Fernmeldeeinrichtungen vollumfänglich tragen müssen, versuchen dürften, diese Kosten gestützt auf Art. 26 EntG abzufedern, was jedoch mit den skizzierten Komplikationen und Verzögerungen verbunden wäre.

Antrag zu Art. 26: Art. 26 Abs. 2 EntG ist ersatzlos zu streichen

Art. 36 Abs. 1 (Selbständiges Enteignungsverfahren, Voraussetzungen)

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage nennt als Beispiel eines selbständigen Enteignungsverfahrens, die Erneuerung von abgelaufenen Dienstbarkeiten bei bestehenden elektrischen Leitungen (S. 25). Aus der Praxis sind auch bei Telekom-Netzinfrastrukturen Fälle bekannt, bei denen der betroffene Grundeigentümer grundsätzlich bereit war, das Durchleitungsrecht erneut zu gewähren. Allerdings war er mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden. In derartigen Fällen sollte es aus unserer Sicht möglich sein, auf die Durchführung eines vollständigen Enteignungsverfahrens zu verzichten. Das Verfahren ist auf die Festlegung der Entschädigung zu beschränken. Ist die Entschädigungssumme behördlich festgesetzt, kann diese in den Durchleitungsvertrag übernommen werden. Der Durchleitungsvertrag kann anschliessend ordentlich beurkundet und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Antrag zu Art. 36: Art. 36 ist so zu ergänzen, dass direkt das Schätzungsverfahren eingeleitet werden kann, sollten sich der Enteigner und der Enteignete nur über die zu leistende Entschädigung uneinig sein.

Zu den übrigen Punkten der EntG hat asut keine Bemerkungen. Für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident